

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Umfang und Gültigkeit

**1.1.** Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die CEBA Facility GmbH eingehen. Sie sind ein integrierter Bestandteil des Vertrages. Bei Kollision mit Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gehen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit die Schriftform. Diese ist gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren Mündliche Abreden lösen keine Rechtsfolgen aus.

**1.2.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt gegenüber Unternehmern iSd KSchG. Zwingende Schutznormen zugunsten von Verbrauchern (KSchG) bleiben unberührt und ist diesfalls die jeweilige Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Verbraucher gesetzeskonform auszulegen.

**1.3.** Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind so zu ergänzen und auszulegen, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck dieser Bestimmung nur so weit abgeändert wird, dass eine gesetzeskonforme Vereinbarung vorliegt.

## 2. Ausführungen der Leistungen

**2.1.** CEBA Facility ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu betrauen.

**2.2.** Angebote der CEBA Facility sind freibleibend und unverbindlich. Angebotsunterlagen sowie sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Dokumente dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**2.3.** Vor Abschluss eines Vertrages ist CEBA Facility nicht verpflichtet, die örtlichen Gegebenheiten im Detail anzusehen, sondern CEBA Facility setzt für Zwecke der Angebotslegung übliche Verhältnisse und üblichen Aufwand voraus.

**2.4.** Für Art und Umfang der Leistungen ist allein der Inhalt des Angebots inklusive der jeweiligen Leistungsbeschreibung(en) sowie der Auftragsbestätigung maßgebend.

**2.5.** Soweit nichts anderes vereinbart, gilt als Leistungszeitraum „Werktag zwischen 6.00 und 21.00 Uhr“ vereinbart. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten für die vertragsgegenständlichen Leistungen so einzuhalten, dass weder der Betrieb des Vertragspartners behindert noch die Arbeiten der CEBA Facility erschwert werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten für die vertragsgegenständlichen Leistungen so einzuhalten, dass weder der Betrieb des Vertragspartners behindert noch die Arbeiten der CEBA Facility erschwert werden.

**2.6.** Es wird vorausgesetzt, dass von Seite des Vertragspartners die üblichen Voraussetzungen (freier Zugang, übliche Anfahrtsmöglichkeit, keine besonderen oder unbekanntes Erschwerende oder Gefahren, Übergabe der notwendigen Schlüssel etc.) erbracht werden oder anderenfalls dies vor Vertragsabschluss ausdrücklich offengelegt wird. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall, dass Teile des vertragsgegenständlichen Objektes oder darin eingebrachte Gegenstände im Rahmen der Leistungserbringung einer speziellen Behandlung bedürfen, CEBA Facility darauf hinzuweisen. Der Vertragspartner stellt einen geeigneten Raum zum Umkleiden des Reinigungspersonals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen der CEBA Facility sowie Strom und Wasser zur Verfügung. Der Vertragspartner gestattet der CEBA Facility im betreuten Objekt oder auf der betreuten Liegenschaft Hinweistafeln anzubringen, wo der Name sowie die Telefonnummer der CEBA Facility angeführt ist. Anweisungen betreffend Durchführung von Arbeiten werden vom Personal der CEBA Facility nur vom Bevollmächtigten der CEBA Facility entgegengenommen.

## 3. Vertragsdauer und Kündigung

**3.1.** Bei Annahme des Vertrages wird die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners vorausgesetzt. Tritt danach beim Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so ist CEBA Facility berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauskasse zu verlangen.

**3.2.** Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich bereit die Leistungen der CEBA Facility nach Beendigung dieser am selben Werktag abzunehmen und die die vertragskonforme und ordentliche Ausführung der Leistungen zu bestätigen. Sollte eine solche Abnahme nicht erfolgen, so gelten die Leistungen als ordnungsgemäß erbracht, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Werktagen nach Leistungserbringung, erfolgt.

**3.3** Es wird vermutet, dass Schäden nicht durch CEBA Facility verursacht wurden, wenn der jeweilige Schaden nicht unverzüglich nach Art und Höhe CEBA Facility angezeigt wird.

**3.4.** Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Vertrag jeweils auf einen bestimmten Zeitraum geschlossen. Sollte der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf der vereinbarten Periode schriftlich bei CEBA Facility gekündigt werden, so verlängert sich der Vertrag automatisch ohne gesonderte Vereinbarung um eine weitere Periode. Sollte eine Zeitangabe fehlen, so zählen automatisch 12 Monate ab Beginn der Zusammenarbeit als vereinbarte Periode. CEBA Facility ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn insbesondere der Vertragspartner mit 2 oder mehrere Monatszahlungen im Verzug ist.

**3.5.** Ereignisse der höheren Gewalt, wie z.B. Streik, Aussperrung usw., stellen insbesondere keinen Grund zur Kündigung oder Geldendmachung von eventuellen Schadenersatzansprüchen dar. Bei Ereignissen höherer Gewalt sowie bei (vorübergehenden) Einschränkungen der Leistungserbringung durch die CEBA Facility, die nicht in die Sphäre der CEBA Facility fallen und nicht durch sie verschuldet wurden, kann des Weiteren eine termingerechte Leistungserbringung nicht gewährleistet werden und Verzögerungen der Leistungserbringung in diesen Fällen berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Reduktion oder Minderung des Entgelts.

## 4. Preise

**4.1.** Die angebotenen und bestätigten Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, jeweils in Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Die Preise basieren jeweils auf dem aktuellen Lohn- und Preisgefüge des Monats, in dem das Angebot gelegt wird. Für Leistungen, die außerhalb der Normalarbeitszeit liegen, werden die gesetzlichen Zuschläge für Überstunden der eingesetzten Arbeitskräfte verrechnet. Die Preise gelten insbesondere nur für normale Verschmutzungen. Reinigungen, die insbesondere mit speziellen Mitteln behandelt werden müssen oder Reinigungen von Ekel erregenden Verschmutzungen werden von CEBA Facility als Regieleistungen verrechnet. Bei Beauftragung zum Abtransport und Entsorgung von Abfällen aller Art werden die Kosten ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Steh- und Wartezeiten des Personals der CEBA Facility, verborgene Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert in Rechnung gestellt.

**4.2.** Die Preise sind veränderlich. Bei kollektivvertraglichen Erhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen ist CEBA Facility berechtigt, die Preise entsprechend etwaiger Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines an dessen Stelle tretenden anderen Indexes in voller Höhe anzuheben.

Soweit kein Preis für den Auftrag vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach dem am Erfüllungstag allgemein gültigen Preisen der CEBA Facility.

**4.3.** Zahlungen der von CEBA Facility fakturierten Leistungen sind nach erbrachter Leistung prompt und netto ohne Abzug zu bezahlen. Zustellung der Faktoren an eine Betriebsstätte des Vertragspartners ist wirksam, wenn nicht vor Absendung der Faktura eine Zustellanschrift schriftlich vom Vertragspartner bekannt gegeben wurde.

**4.4.** Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist CEBA Facility berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an vom jeweils aushaftenden Betrag 1,5 % Verzugszinsen pro Monat sowie Mahnspesen in der Höhe von € 20,90 pro Mahnung zu begehren sowie alle notwendigen Kosten der zweckentsprechenden (gerichtlichen und außergerichtlichen) Rechtsverfolgung zu verlangen. Weiters ist CEBA Facility in diesem Fall berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## 5. Gewährleistung und Haftung

**5.1.** Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt, es sei denn diese werden von CEBA Facility ausdrücklich anerkannt.

**5.2.** Jede Haftung der CEBA Facility ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt und der Ersatz für leichte Fahrlässigkeit sowie von entgangenem Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. Entsteht ein Schaden auf Grund insbesondere mangelnder Information oder Einweisung im Objekt, so besteht für CEBA Facility keine Verpflichtung zur Schadenersatzleistung. Besteht eine Versicherungsdeckung für den eingetretenen Schaden, ist die Haftung der CEBA Facility jedenfalls betraglich auf die Versicherungssumme beschränkt. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 6 Monaten nach Erbringung der Leistung der CEBA Facility. Bei Verlust eines Schlüssels wird nur der Ersatz des Einzelschlüssels geleistet, es erfolgt in diesem Fall kein Ersatz einer Zentralschließanlage oder deren Kosten. Eine Kehrung des Gehsteiges, Hofes oder sonstigen Weges erfolgt – soweit vertraglich vereinbart – nur an niederschlagsfreien Tagen ohne Frostgefahr.

**5.3.** Durch die vertragliche Vereinbarung insbesondere einer Kehrung von Gehsteigen oder Säuberung sonstiger Wege von Schnee und der Streuung bei Schnee und Glatteis werden die gesetzlichen Pflichten des Wegehalters (§ 93 StVO, § 1319 ABGB, ...) von CEBA Facility nicht übernommen, außer dies wird gesondert vereinbart. § 93 Abs. 5 StVO kommt nicht zur Anwendung.

**5.4.** Dieser Vertrag ist von Seiten des Vertragspartners an seine Rechtsnachfolger zu überbinden. Im Falle der Veräußerung der Liegenschaft oder des Objektes sowie bei einem Wechsel der Hausverwaltung haftet der ursprüngliche Vertragspartner für sämtliche Außenstände und alle künftigen Forderungen aus dem Vertrag bis zu einer Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger (mit Zustimmung der CEBA Facility bei Einzelrechtsnachfolge) oder einer ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages. Mehrere Liegenschafts- oder Hauseigentümer haften solidarisch. Für den Fall, dass der Hausverwalter Namen, Beruf und Anschrift der Liegenschafts- oder Hauseigentümer bei Vertragsabschluss nicht bekannt gibt, haftet der Hausverwalter neben den Eigentümern als Bürge und Zahler, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass der Hausverwalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Vertrag abschließen wollte. Bei vom Auftraggeber verursachter oder gewünschter vorzeitiger Vertragsauflösung steht dem Auftragnehmer ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 30% der Auftragssumme zu. Eines besonderen Nachweises der Schadenersatzforderung bedarf es nicht. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Auftragnehmers.

## 6. Abwerbverbot und Vertragsstrafen

**6.1.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mitarbeiter, welche bei CEBA Facility tätig sind, weder während deren Tätigkeit bei CEBA Facility noch bis 6 Monate nach deren Ausscheiden aus der CEBA Facility abzuwerben und/oder zu beschäftigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der Vertragspartner verpflichtet CEBA Facility eine Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,- zu bezahlen. Weiterreichende Ansprüche und Forderungen der CEBA Facility bleiben hiervon unberührt und können zusätzlich eingeklagt werden.

**6.2.** Es gilt österreichisches materielles Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## 7. Allgemeines

**7.1.** Erklärung zur Informationspflicht bezüglich DSGVO. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde oder sie melden sich bei [office@ceba-facility.at](mailto:office@ceba-facility.at).

## 8. Zusatz

**8.1.** Die zu Verwendung befindliche Reinigungschemie oder Desinfektionsmittel werden ausschließlich über die CEBA Facility bezogen. Bei Chemie oder Desinfektion die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, wird keine Haftung bei Materialschäden, Lagervorschriften, Vollständigkeit oder Sicherheitsdatenblätter und Richtigkeit übernommen. Es wird ersucht, dies vorher mit CEBA Facility abzuklären. CEBA Facility behält sich vor, zur Verfügung gestellte Chemie abzulehnen.